



NWM Nordwestdeutsche Mischwerke GmbH & Co. KG
Vechtaer Straße 35
26197 Großenkneten

AUSBAUASPHALT

Zusätzliche Annahmebedingungen für pechfreie Ausbaumasphalte als Ergänzung zu unseren allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Stand: 04/2021

Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an die Wiederverwendung von Ausbaumasphalt ist vor der Anlieferung von Ausbaumasphalten mit der Abfallschlüsselnummer AVV 170302 = PAK <25 (Fräsasphalt oder Aufbruchasphalt) die Eignung zur Wiederverwendung in Asphaltmischanlagen zwingend durch die Vorlage von aktuellen Schadstoffanalysen / Prüfzeugnissen vom Anlieferer nachzuweisen.

Zusätzlich gelten die folgenden Punkte (1-11) als Vertragsbestandteil bei der Anlieferung von Ausbaumasphalten:

1. Angenommen werden nur Ausbaumasphalte (Fräsasphalt oder Aufbruchasphalt), die der Verwertungsklasse „A“ für Ausbaumasphalt nach RuVA-StB01, Ausgabe 2001/ Fassung 2005, Tabelle 1 entsprechen.
DIN ISO 18287: Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS) Stand:2006-05
2. Der Nachweis der „Pechfreiheit“ ist zwingend vom AN zu erbringen und spätestens mit der Auftragserteilung an das RC-Management zu übergeben.
Sämtliche Schadstoffanalysen dürfen nicht älter als 12 Monate zum Zeitpunkt der Anlieferung sein.
3. Der angelieferte Ausbaumasphalt darf keine schädlichen Mengen an Asbest und anderen organischen oder anorganischen Fremdstoffen wie z.B. Eisen, Holz, Plastik, Beton, Ziegel, Mutterboden, Laub usw. enthalten.
4. Der Erweichungspunkt RuK ist gemäß DIN EN 1427 zu bestimmen, wobei die Einzelwerte von 77° C und der Mittelwert von 70° C nicht überschritten werden darf.
5. Die Nadelpenetration des Bindemittels bestimmt nach DIN EN 1426 darf Einzelwerte von 10 1/10 mm und einen Mittelwert von 15 1/10 mm nicht unterschreiten.
6. Fräsasphalte müssen grundsätzlich durch geeignete Ausbaumaßnahmen wie z.B. durch selektives (lagenweises) Fräsen gewonnen, getrennt angeliefert und deklariert werden. Das Hinweispapier H FA, Ausgabe 2010 „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ ist anzuwenden.
7. Für Aufbruchasphalt gilt eine Kantenlänge von max. 70 cm x 70 cm x 30 cm.
8. Für Fräsgut sind Stückgrößenanteile > 120 mm auf höchstens 5 M.-% begrenzt. Überkornanteile im Gesteinsgemisch (von 32-45 mm) sind auf max. 10 M.-% begrenzt. Kehrwagenreste werden nicht angenommen.
9. Die Annahme erfolgt grundsätzlich „frei Annahmestelle“ angeliefert. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des AN bzw. der bauausführenden Firma.
10. Für eine sinnvolle Planung und Bereitstellung von Lagerflächen ist eine Vorankündigung der Ausbaumaßnahmen von min. 7 Werktagen einzuhalten. Bitte nutzen Sie die in der Anlage beigefügte „Vorankündigung zur Anlieferung für pechfreie Ausbaumasphalte AVV 170302“
11. Technische Grundlagen sowie mitgeltende Unterlagen jeweils in ihrer neuesten Fassung:
 - **RuVA – StB 01** (Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaumasphalt im Straßenbau),
 - **TL Asphalt – StB 07/13** (Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen),
 - **ZTV Asphalt – StB 07/13** (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt),
 - **M WA** (Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt)
 - **TL AG – StB 09** (Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat)
 - **PN 98** (Die Probeentnahme aus dem Haufwerk hat gemäß PN98 zu erfolgen)
 - **H FA, Ausgabe 2010** (Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen)
 - **Länderregelungen sowie gesetzliche Bestimmungen des Abfallrechts**